

Gereonstraße 34 – 36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

21. März 2022

Kurzarbeitergeld – Abschlussprüfung durch die Agenturen für Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agenturen für Arbeit haben mit den Prüfungen des Kurzarbeitergeldes begonnen. In unserer Online-Informationsveranstaltung mit der Agentur für Arbeit Köln am 28. Januar 2022 ist das Verfahren vorgestellt worden.

An die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ist von Seiten des Berufsstands eine Reihe von Problemen aus der Praxis herangetragen worden. Probleme bereiten insbesondere eine fehlende Bagatellgrenze im Falle von festgestellten Rückzahlungen bei fehlerhaft berechnetem Kurzarbeitergeld. Der Aufwand für die Korrekturen der KUG-Anträge und die dann erforderlichen Folgeänderungen in der Sozialversicherung, aber auch in der Lohnsteuer, stellen besonders bei geringfügigsten Nachforderungen einen unverhältnismäßigen Aufwand für die ohnehin stark belasteten Steuerberaterkanzleien dar. Der Aufwand erhöht sich außerdem durch die begrenzte Rückrechnungstiefe der Lohnprogramme und die fehlende Digitalisierung des gesamten Kurzarbeitergeld-Verfahrens.

Aufgrund der Dringlichkeit dieses Themas möchten wir Sie nachstehend über die bisherigen Aktivitäten der Bundessteuerberaterkammer in dieser Angelegenheit informieren:

1. Videobotschaft „Kurzarbeitergeld“ von Prof. Dr. Schwab

Herr Prof. Dr. Schwab hat das Kurzarbeitergeld in seiner jüngsten [Videobotschaft](#) aufgegriffen und Nachbesserungen angemahnt.

2. Gespräche mit der Fachebene der Bundesagentur für Arbeit (BA)/Regionaldirektionen

Unser Präsident Karl-Heinz Bonjean hat als das für Lohnabrechnungsfragen zuständige Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer in einem Gespräch mit der Bundesagentur für Arbeit am 3. März 2022 die aufgetretenen Probleme, aber auch die verschiedenen von der Bundessteuerberaterkammer vorgetragenen Lösungsansätze erörtert. In der Anlage haben wir Ihnen das entsprechende Schreiben an die BA beigelegt.



Wie zu erwarten war, konnte die Fachebene der BA keine Lösungen zu den Problemen anbieten. Die BA teilte mit, dass sie aus haushaltsrechtlichen Gründen selbst an geringfügigsten Beitragsnachforderungen festhalten müsse. Es sei nicht geplant, die ehemals bestehende Weisung zu einer Bagatellgrenze neu zu erlassen. Aufgrund der Regelung des § 320 SGB III müssten auch die Arbeitgeber die KUG-Korrekturen einreichen. Die BA könne erst dann die endgültigen Bescheide erlassen. Die Vertreter der BA teilten weiter mit, dass die Prüfer mit Augenmaß handeln würden und auch auf die Belange der Kanzleien Rücksicht nehmen würden. Das Problem der fehlenden Rückrechnungstiefe der Programme sei ihnen bekannt. Sie hätten aus ihrer Sicht die Softwareersteller im November 2021 (und damit rechtzeitig) informiert, dass hier Handlungsbedarf besteht und die Softwareersteller Lösungen vorsehen sollten. Die BA zeigte sich zuversichtlich, das Ende 2023, trotz des Volumens der Kurzarbeitergeldprüfungen, alle Prüfungen von der BA abgeschlossen sein werden. Bisher gebe es neben der digitalen Beantragung des Kurzarbeitergelds keine weiteren Planungen seitens der BA, den Prozess weiter zu digitalisieren.

3. Austausch mit der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA)

Die Bundessteuerberaterkammer steht auch in einem Austausch mit der BDA zu dieser Thematik und hat die Praxisprobleme weitergegeben. Die BDA wird dieses Thema auch in ihrer politischen Arbeit aufgreifen und die von uns aufgezeigten Probleme in die Gespräche einbringen.

4. Rückrechnungstiefe in der Lohnsoftware – Gespräch mit der DATEV

Die Problematik der auf 2 Jahre begrenzten Rückrechnungstiefe der Lohnabrechnungsprogramme wurde nicht nur in dem von Herrn Bonjean am 7. März 2022 geführten Jahresarbeitsgespräch mit der Abteilung Personalwirtschaft der DATEV eG erörtert, sondern war auch Gegenstand des Austauschs des BStBK-Präsidiums mit dem Vorstand der DATEV eG am 9. März 2022. Da eine Ausweitung der Rückrechnungstiefe grundsätzliche Eingriffe in die Architektur und Programmlogik der Lohnsoftware erforderlich mache, führt dieses auch zu der Notwendigkeit einer neuen Zertifizierung der Lohnsoftware durch die ITSG. Für den Berufsstand kann dieses daher bei den bestehenden Programmen keine Lösung darstellen. Diese Sichtweise wurde auch von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller (ArGe PERSER) bestätigt. Gearbeitet werde von der DATEV eG aber an Hilfestellungen für die Nutzer.

5. Meldekorrekturen – Vorgehensweise der Sozialversicherungsträger

Der für Meldekorrekturen zuständige GKV-Spitzenverband teilte auf Nachfrage der BStBK mit, dass die Sozialversicherungsträger die Frage der Notwendigkeit von Korrekturen infolge von beanstandeten Kurzarbeitergeldzahlungen bereits in ihrem Spitzentreffen im November 2022 erörtert hätten. Allerdings seien die Spitzenorganisationen nicht zu einer einheitlichen Bewertung und damit zu einer einheitlichen Vorgehensweise gelangt, ob hier Erleichterungen für Arbeitgeber geschaffen werden können. Verabredet wurde deshalb innerhalb der Sozialversicherung, dass Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um eine Entscheidung zu ersuchen. Die Sozialversicherungsträger haben aus ihrer Sicht den dringenden Handlungsbedarf selbst erkannt. Sobald uns eine Information über das Ergebnis dieser Bemühungen vorliegt, werden wir Sie hierüber informieren.

6. Korrekturen in der Lohnsteuer

Aufgrund des zu erstattenden Kurzarbeitergeldes sind nicht nur Korrekturen in der Sozialversicherung, sondern auch ggf. in der Lohnsteuer notwendig. Derzeit befindet sich die Bundessteuerberaterkammer in der Abstimmung eines Termins mit dem zuständigen Referat im Bundesministerium der Finanzen (BMF). Das BMF teilte auf Nachfrage mit, dass dieses Thema bisher noch nicht an das BMF herangetragen worden ist.

7. Weitere Vorgehensweise

Die Bundessteuerberaterkammer wird dieses Thema auch gegenüber den politischen Verantwortlichen vortragen, um im Interesse des Berufsstands Entlastungen zu erreichen.

Anlage

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
90478 Nürnberg

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Br/Ze
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

23. Februar 2022

KUG-Abschlussprüfung – Probleme und Lösungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einige aus der Praxis gemeldete Probleme bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KUG) durch die Arbeitsagenturen mit Ihnen zu erörtern, hatten wir den 3. März 2022 als Termin für ein Gespräch vereinbart. Nachstehend finden Sie für Ihre Vorbereitung einige Hinweise und mögliche Lösungen, die uns von dem berufsständischen Rechenzentrum der Steuerberater, der DATEV eG, und aus dem Berufsstand mitgeteilt wurden. Wir würden die aufgeführten Probleme gerne mit Ihnen erörtern.

- **Wiedereinführung einer Kleinstbetragsregelung um die Vielzahl von Korrekturen zu minimieren**

Zum 31. Dezember 2015 soll eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgelaufen sein (06/2013, Kapitel 19.22, Seite 337), in der eine „**Kleinstbetragsregelung**“ enthalten gewesen sein soll. Aus Sicht des Berufsstands wäre es wichtig, eine an diese Weisung angelehnte Regelung wieder einzuführen, mit der geringfügige Abweichungen unbürokratisch und ohne komplette Korrektur der Abrechnung durch den Arbeitgeber behoben werden können. In die gleiche Richtung ginge ein alternativer Vorschlag „**pauschale Beträge für geringfügige Versäumnisse**“ festzusetzen. So könnte die BA den abweichenden Betrag nach der Prüfung festsetzen und der Arbeitgeber entrichtet die Summe ohne korrigierten KUG-Antrag.

- **Erlass von Bescheiden durch die BA mit klarer Nennung der zu zahlenden Beträge und geforderten Korrekturen**

Die BA führt in ihren Bescheiden häufig nur auszugsweise die Beanstandungen auf. Teilweise gibt es nur einen Hinweis auf das, was aus Sicht des Prüfers falsch ist bzw. lediglich eine beispielhafte Darstellung. Zur vollständigen Ermittlung der Abweichung verlangt die BA vom Arbeitgeber dann das erneute Stellen von korrigierten KUG-Anträgen. Dieser Antrag kann mit den Systemen der DATEV eG aber auch aus den Systemen anderer Softwareersteller nur für das aktuelle und das Vorjahr erstellt werden (aktuell 2021/2022). Eine Korrektur eines KUG-Antrags aus dem Jahr 2020 können Anwender aufgrund der fehlenden Rückrechnungstiefe nicht mehr durchführen.

In der Vergangenheit war dies auch in der Zusammenarbeit mit der BA kein Problem. Zum einen ist für dieses Problem heute die Verlängerung der Laufzeit des Kurzarbeitergelds zum anderen aber auch die Verzögerungen bei den Prüfungen durch die BA ursächlich. Die Abschlussprüfungen hatten bis 2020 mit einer sieben monatigen Frist durch die BA zu erfolgen. Diese Frist soll allerdings seitens des BMAS mit Blick auf die Pandemie „gekippt“ worden sein. Die Information der BA über die ausstehenden Prüfungen hat z. B. die DATEV eG erst im Oktober 2021 erreicht. Zu diesem Zeitpunkt war auch eine proaktive Lösung in der Software nicht mehr realisierbar. Um zu verhindern, dass der Berufsstand über die Lohnsoftware nicht mehr abrechenbare Monate nun doch abrechnen muss, wäre es wichtig, dass die BA in ihren Bescheiden bereits die nachzuzahlende Summe ausweist und ggf. verlangte Korrekturen wie dieses in der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt, konkret benennt.

Nach unserer Kenntnis soll die Anforderung der geänderten Leistungsanträge beim Arbeitgeber schlicht daran liegen, dass es innerhalb der BA nicht möglich sein soll, die Feststellungen des Prüfdienstes an die örtlich zuständige Arbeitsagentur zu übermitteln. Offenbar müssen die Arbeitsagenturen die von den Arbeitgebern zu ändernden Leistungsanträge nochmals manuell erfassen, um erst dann den endgültigen Bescheid für den KUG-Bezug zu erlassen.

Hier sollte dringend untersucht werden, ob innerhalb der BA eine Lösung gefunden werden kann, wie die Feststellungen vom Prüfdienst zur örtlichen Arbeitsagentur kommen. Oder es sollte kurzfristig ein neuer Vordruck entwickelt werden, in dem die Abweichungen vom Arbeitgeber gemeldet werden – ohne dass der ursprüngliche Leistungsantrag programmtechnisch aufgerufen und geändert werden muss. Damit wäre auch das zuvor geschilderte Problem der Rückrechnungstiefe gelöst.

- **Beschränkung der Korrekturen auf das Kurzarbeitergeld und Erlass eines Summenbescheides in der Sozialversicherung**

Zu überlegen wäre, als Folge von KUG-Korrekturen diese über einen Summenbescheid nach § 28f Abs. 2 SGB IV zuzulassen und die Details in einem Rundschreiben der Spitzenverbände zu regeln. Die (falsch) abgerechneten KUG-Mitarbeiter hatten bereits einen 80%-SV-Schutz, der dem Gesetzgeber offenbar als ausreichend erschienen ist. Für die Arbeitgeber hätte dieses den Vorteil, dass keine „individuellen“ Abrechnungskorrekturen vorzunehmen sind. Die Sozialversicherungsbeiträge kämen den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung zugute. Während es in den sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen und in den Steuerprüfungen bei einer festgestellten Abweichung zu einer konkreten Nachzahlungsforderung kommt, ist dieses in der KUG-Abschlussprüfung nicht der Fall. Es sind aktuell noch nicht alle Details geklärt, wie die Folgekorrekturen durchzuführen sind. Für die Lohnsteuer ist die Rechtslage eindeutig: Abgeschlossene Jahre (nach Übermittlung der Jahreslohnsteuerbescheinigung) sind nicht mehr zu korrigieren, sondern über eine haftungsbefreiende Anzeige in die EST-Veranlagung zu ziehen. Der § 41c Abs. 3 EStG ist insoweit eindeutig.

Normalerweise sind auch noch Beträge per Meldeverfahren an die entsprechenden Stellen zu melden, bevor diese entrichtet werden. Auch hier ist noch unklar, wie dies genau funktionieren soll/kann. Um dieses Problem zu verdeutlichen, haben wir in der **Anlage** ein Berechnungsbeispiel beigefügt.



Per Rundschreiben der Spitzenverbände vom 20. Juli 2021 hatten die Sozialversicherungsträger konkrete Anforderungen an Korrekturen gestellt. In diesem Rundschreiben wurde keine Rücksicht genommen, ob das die Lohnprogramme überhaupt können. Vermutlich wegen der unklaren arbeitsrechtlichen Folgen (z.B. BAG 13.10.2021, 5 AZR 211/21) von unzutreffenden KUG-Abrechnungen (Lohnanspruch des Arbeitnehmers als Bemessungsrundlage für die Sozialversicherung aus laufenden Bezügen, § 22 Abs. 1 SGB IV) sollte dieses Rundschreiben am 11. November 2021 überarbeitet werden. Ein Ergebnis dazu liegt unseres Wissens bisher noch nicht vor.

Gerade vor der fehlenden Rückrechnungstiefe in den Programmen und der Vielzahl der Nachforderungen sollte hier dringend eine praxistaugliche Lösung gefunden werden. Die Prüfung zeigt einmal mehr die dringende Notwendigkeit auf, den gesamten KUG-Prozess von der Anzeige über die Berechnung bis zur Abschlussprüfung zu digitalisieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin

Anlage

Kug und die Folgen einer späteren Prüfung durch die BA



Beispiel

- Kurzarbeit im Betrieb im **November 2020**
- Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, StKI I/0, Zusatzbeitrag KV 1,1 %
- Monatslohn 3.200 €
- Abgerechnet wurden im November 2020:
 - Lohn 2.200 € tatsächliche Arbeit
 - Ausgefallen sind 1.000 € Bruttolohn
- Der Arbeitgeber hat im November 2020 Kurzarbeitergeld in Höhe von 327,61 € (60%, Leistungssatz 2) gewährt
- Im Februar 2022 prüft die BA für Arbeit die Kurzarbeit. Feststellung: statt 1.000 € Bruttolohn hätte wegen Kurzarbeit nur 700 € Bruttolohnausfall berechnet werden dürfen.

KuG und KuG-Zuschuss: Ausweis in J1St-Bescheinigung

ohnsteuerbescheinigung für 2020

Finanzverwaltung übertragen.

StKI I/0,0/--			PG 101	Faktor: --			KK Y/1,1%		BG 1/1/1/1
Bruttobezüge			Std/Tage	Faktor	St	SV	GB	%-Zuschl.	Betrag in EUR
0005 Gehalt K409 KUG Abzug vom Gehalt					L	L	J		3.200,00
					L	L	J		-1.000,00
Gesamtbrutto in EUR									
2.200,00									
Steuerbrutto in EUR			Lst in EUR	KiSt in EUR			SolZ in EUR		
2.200,00			216,25	--			11,89		
SV- Tg.	30	30 Tg.	KV/PV Brutto	2.200,00	RV/AV Brutto		2.200,00		
KV-Beitrag		ZKV	PV-Beitrag	RV-Beitrag		ALV -Beitrag			
160,60		12,10	39,05	204,60		26,40			
K401 KUG in EUR									
+ 327,61									
1.856,72									
Abrechnungs-Netto									

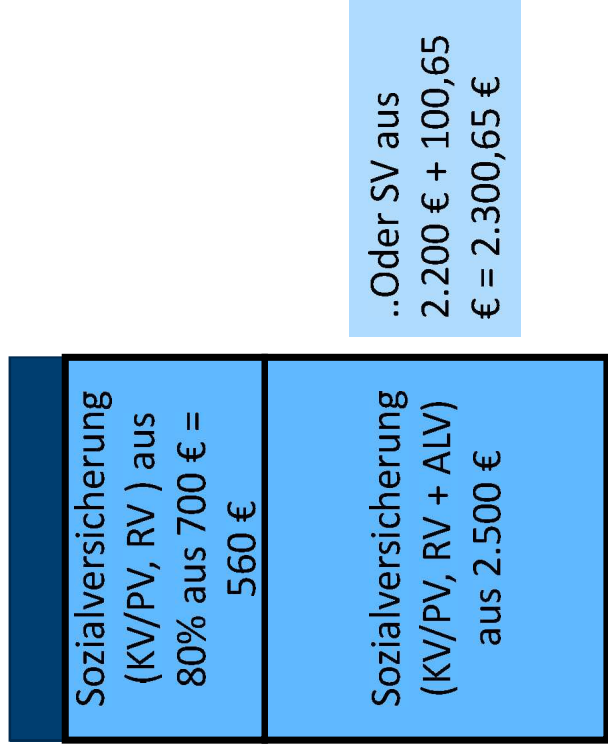
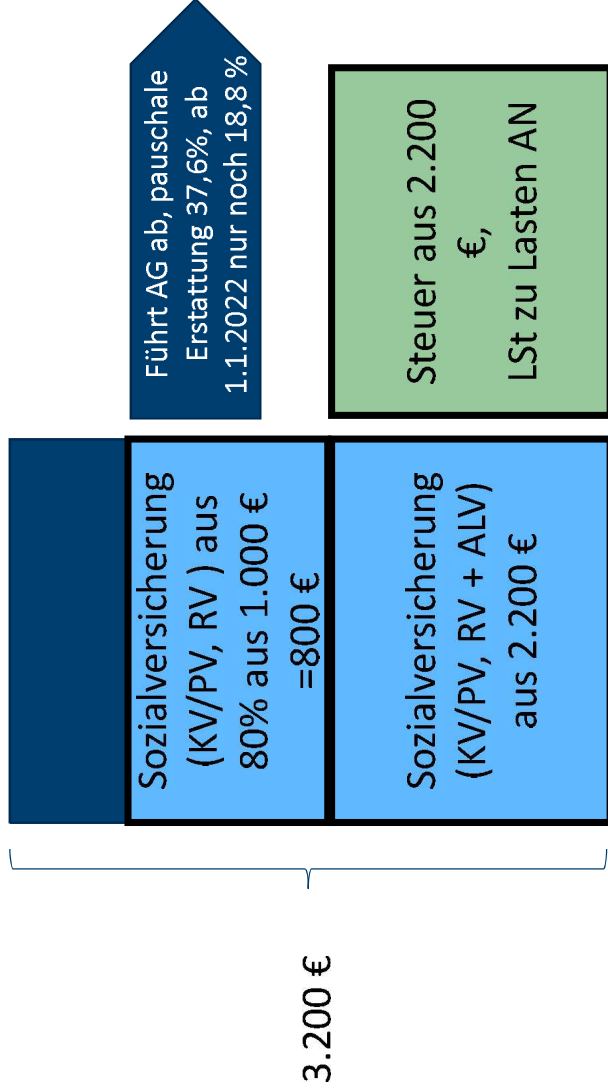
Kug- Korekturen im nachhinein

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis:
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		EUR
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßig besteuert Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		327,61
15. (Saison-)Kurzarbeitelgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaufschüttung (Inklusionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
	b) Ausländstätigkeitserlass	

Problemstellung: Abrechnung und Auffassung BA, wie es richtig wäre...

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer (m/w/d) wegen Kurzarbeit den Lohn von „normal“ 3.200 € um 1.000 € gekürzt und zum Ausgleich 327,61 € Kurzarbeitergeld ausbezahlt

BA: Nur aus 700 € hätte man Kug bezahlen dürfen = 226,96 €
Rückzahlung: 190,89 €*



Kug- Korekturen im nachhinein

*Verringerung Kug: und weniger SV-Erstattung 37,6% aus (80% von 300 €=-) 240 € =

100,65 €
90,24 €

Feststellung der Bundesagentur für Arbeit nach Prüfung



Beispiel

Tatsächliche Abrechnung 11.2020:

- Arbeitnehmer, Stkl I/O,
- Monatslohn 3.200 €
- Ausfall wegen KUG: 1.000 €

- Sollentgelt: 3.200 €
- Istentgelt: 2.200 €
- Kug: 327,61 €



Ergebnis BP BA für Arbeit

Die BA stellt fest:

- Ausfall wegen KUG: statt 1.000 € nur 700 €

- Sollentgelt: 3.200 €
- Istentgelt: 2.500 €
- KuG: 226,96 €
- Kug war um 100,65 € zu hoch

Rückforderung:
a) 100,65 € Kug
b) 90,24 € erstattete SV-Beiträge*
Summe 190,89 €

*** Berechnung: aus 300 € (weniger Ausfall) x 80% = 240 €, davon 37,6% = 90,24 €**

Korrektur der SV: derzeit umstritten, ob und wie.....

SV bisher:

1.000 € Bruttolohnausfall

- Aus 2.200 € Istentgelt wurden 40%* SV-Beiträge abgeführt 880,00 €
- Und aus (80% aus 1.000 €) 800 € 34,35%* 274,80 €
- Summe SV-Beiträge: 1.154,80 €

SV-Korrektur nach Prüfung BA Arbeit?

100,65 € zuviel KuG gewährt

- Denkbare Variante a) (Nachzahlung SV 137,56 €)
- SV = 40% aus 2.500 € = 1.100,00 €
 - 34,35% aus (80% aus 700 €) 560 € 192,36 €
 - Summe SV-Beiträge: 1.292,36 €
- Gedanke: Korrektur, so wie das die BA abgerechnet hätte

Denkbare Variante b) (Erstattung **42,18 €**)

- 40% aus 2.300,65 € (2.200 + 100,65 €)= 920,26 €
- 34,35% aus 560 € 192,36 €
- Summe SV-Beiträge: 1.112,62 €

Gedanke: Das zuviel bezahlte KuG wandert in das SV-Brutto – zu den schon abgerechneten 2.200 €

*Berechnung der Beitragssätze:

A: die 40%:

ALV 2,4%, PV 3,05%, ZusatzPV 0,25%, KV 14,6%, ZusatzKV 1,1%, RV 18,6 %

B: die 37,35%:

PV 3,05%, KV 14,6%, ZusatzKV 1,1%, RV 18,6 %

Kug- Korekturen im nachhinein

Aber ein Bürokratiewunder – und für die Lohnprogramme eine Herausforderung

Nach Prüfung durch die BA für Arbeit:

1. Forderung der BA:

- Korrigieren Leistungsantrag einreichen
- Monat 11.2020

2. Forderung der SV:

- Eventuell Korrektur der SV-Beiträge 11.2020 (NZ oder Erstattung)
- Korrigierte Jahresentgeltmeldung 2020

3. Forderung der UV:

- Korrigierter Lohnnachweis 2020

4. Forderung Finanzamt:

- Keine LSt-Korrektur 2020
- Haftungsbefreiende Anzeige über 100,65 €
- = Geänderter ESt-Bescheids 2020

Welches Programm soll
das hinbekommen?
Und wer gibt's ein?

- Bisher: 1.856,72 €, damit nachträgliche Auszahlung 199,35 €
- Davon 60,38 € steuerfrei (§ 28g SGB IV),
- Rest 138,97 € - 100,65 € = 38,32 € wären stpfl Arbeitslohn für 2022
- **Besser: Nachträglich nichts mehr auszahlen!**

Offene Frage: Ist auch eine Korrektur der Lohnabrechnungen notwendig

- Derzeit (Anfang Dezember 2021) noch unklar sind die Folgen, wenn es im Rahmen von KuG-Prüfungen zu Nachforderungen/Änderungen kommt
- Es gab dazu schon einmal eine Vereinbarung innerhalb der Spitzenverbände, ob Änderungen beim KuG auch eine Korrektur der sv-rechtlichen Abwicklung mit sich zieht
- Weil diese Vereinbarung aus dem Sommer 2021 zwischen den SV-Trägern heftig umstritten ist (und es auch neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Betriebsschließung wegen Corona gibt), sollte am 11.11.2021 über das Thema nochmals beraten werden.
- **Aber: Am 11.11.2021 konnte man sich nicht auf eine einheitliche Auffassung einigen – es finden nur Einzelabstimmungen in den einzelnen Zweigen (KV/RV/ALV) ab**
- **Wann es ein konkretes Ergebnis für uns Abrechner gibt: offen !**

KuG: Prüfung durch die BA – Ergebnisse nach dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands

Feststellung KuG-Prüfung	Folgen für KuG-Abrechnung	Folgen für SV-rechtliche Abrechnung	Folgen für lohnsteuerliche Abrechnung
Ausfallstunden nicht zutreffend abgerechnet	Verlangt vom Arbeitgeber einen Korrekturantrag über Lohnprogramm	Vermutlich eine zwingende Korrektur der SV-Werte	2021: Korrektur 2020: Anzeige § 41 c EStG (! Achtung*)
Soll- und/oder Ist-Entgelt falsch ermittelt	Verlangt vom Arbeitgeber einen Korrekturantrag über Lohnprogramm	Vermutlich eine zwingende Korrektur der SV-Werte	2021: Korrektur 2020: Anzeige § 41 c EStG (! Achtung*)
Falscher Leistungssatz	Wie oben	Wie oben	Wie oben

* Korrektur löst u.U. programmtechnisch eine unzulässige Korrektur der JSt-Bescheinigung 2020 aus

KuG: Prüfung durch die BA – Ergebnisse nach dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands

Feststellung KuG-Prüfung	Folgen für KuG-Abrechnung	Folgen für SV-rechtliche Abrechnung	Folgen für lohnsteuerliche Abrechnung
Volle Rückforderung KUG, weil z.B. 10%-Grenze nicht erreicht	Rückforderung des KuG vom AG	Laut Besprechung keine Korrektur der SV* strittig	2021: Korrektur 2020: Anzeige § 41 c EStG (! Achtung)
Antragsfrist versäumt	Kein KuG gewährt	Korrektur SV: ▪ Rückrechnung der Beiträge aus Fiktiventgelt, ▪ Ausgez. KuG = beitragspflichtiges AE*	2021: Korrektur 2020: Anzeige § 41 c EStG (! Achtung)

* Gabe bei Korrektur eine Erstattung, da aus 80% Sollentgelt SV-Beiträge abgeführt